

zu hemmen, sofern er nicht den eigenen Interessen diene. Der Verzicht auf das Einspruchsrecht verhindert diese Interessenkämpfe.

Wird nach der Erteilung eines Patentes von dritter Seite Material geliefert, welches dem Patent entgegensteht, so ist dem Patentinhaber die Möglichkeit zur Patentberichtigung gegeben, ohne daß sofort ein Verfahren eingeleitet wird. Auch hier eine Vereinfachung des Verfahrensweges zugunsten einer beschleunigten Durcharbeitung!

Für die Behandlung aller Klagen, welche einen Anspruch aus einem durch das Patentgesetz geregelten Rechtsverhältnis betreffen und deren Beilegung innerhalb des für das Patentamt vorgesehenen Verfahrensweges nicht möglich ist, wird ein Patentgericht geschaffen. Es ist nach besonderen Bestimmungen des Ministeriums der Justiz zu bilden. Gegen sein Urteil ist eine Berufung beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zulässig, sofern der Streitwert 2000 DM übersteigt.

Der Wirtschaftsabteilung des Patentamtes fällt die Aufgabe zu, brauchbare Erfindungen auf ihre Nutzbarmachung hin zu untersuchen und ihre Nutzung einzuleiten. Sie erteilt die Erlaubnis zur Nutzung von Wirtschaftspatenten und führt eine Kontrolle der Nutzung durch. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, die Erfinder und Betriebe zu beraten und das Erfindungswesen zu fördern.

Bei der Wirtschaftsabteilung werden ferner Schlichtungsstellen gebildet, welche Vergütungsstreitigkeiten zu behandeln haben. Sie nehmen ihre Tätigkeit auf, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag vorliegt.

Wir wissen aus der Vergangenheit, daß der Erfinder sehr häufig nicht über die juristischen Kenntnisse verfügt, welche die patentrechtliche Bearbeitung einer Anmeldung zur Voraussetzung hat. Zur Förderung des Erfindungswesens gehört es, auch hier Hilfe zu leisten. Neben der Beratung durch das Patentamt soll durch die im Patentgesetz festgelegte Einrichtung des Büros für Erfinder beim Ministerium für Industrie eine Möglichkeit geschaffen werden, dem Erfinder die Ausarbeitung der Patentanmeldungen und die Geltendmachung seiner Rechte zu erleichtern. Technisch qualifizierte und rechtskundige Berater sollen bei der Ausarbeitung von Anmeldeunterlagen und Schriftsätzen behilflich sein und die Erfinder vor dem Patentamt vertreten.

Neben der Bildung dieses zentralen Büros wird es Aufgabe der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der Betriebe selbst sein, ihren erfinderisch tätigen Angehörigen jede Unterstützung zu gewähren.

Von besonderer Bedeutung für den Aufbau unseres neuen Patentwesens sind die im Gesetz vorgesehenen Übergangsbestimmungen. Es ist selbstverständlich, daß die auf Grund der Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen eingereichten Patentanmeldungen als Anmeldungen nach dem vorliegenden Gesetz gelten. Für die Priorität ist der Zeitpunkt der Anmeldung beim Büro für Erfindungswesen maßgebend. Das Vertrauen, das die Erfinder in diese vorläufige Regelung gesetzt haben, wird damit in vollem Umfang gerechtfertigt.

Von besonderer Bedeutung ist die Behandlung der Patente, welche am 8. Mai 1945 noch bestanden und das 18. Jahr ihrer Laufdauer noch nicht überschritten haben. Solche Patente können innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Beantragung der Aufrechterhaltung als Wirtschafts- oder Ausschließungspatent von dem derzeit berechtigten Inhaber geltend gemacht werden.

Es ist selbstverständlich, daß die bei Gründung der Deutschen Demokratischen Republik erklärte Anerken-

nung der Potsdamer Beschlüsse auch bei der Behandlung der Altpatente Anwendung finden muß. Altpatente, die enteigneten Unternehmen oder enteigneten Personen zustanden, werden für den Inhaber registriert, auf den das Unternehmen oder das Vermögen des Enteigneten auf Grund der nach dem 8. Mai 1945 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen übergegangen ist. Die Rechte aus enteigneten Altpatenten können von dem neuen Inhaber vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Enteignung bewirkenden gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden.

Rechte auf Altpatente und Altpatentanmeldungen können von Monoporganismen der in Artikel 24, Absatz 4, der Verfassung der DDR bezeichneten Art auch dann nicht abgeleitet werden, wenn sie im Bereich der DDR von Enteignungsmaßnahmen nicht betroffen wurden. Das gleiche gilt für Altpatente und Altpatentanmeldungen von Kriegsverbrechern und aktiven Nationalsozialisten, sofern sie nicht durch das Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht vom 11. 11. 1949 das Wahlrecht erhalten haben.

Meine Damen und Herren! Das Ihnen vorgelegte Patentgesetz bildet die Grundlage für die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Erfindungswesens. Die Bildung eines Patentamtes muß den Inhalt dieses Gesetzes zur lebendigen Wirklichkeit werden lassen. Der Aufbau dieses Amtes ist eine schwierige und verantwortungsvolle Arbeit, die der Mitarbeit hervorragender Kräfte bedarf. Es liegt nahe, die Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren beim Büro für Erfindungswesen gesammelt wurden, dadurch zu verwerten, daß das Patentamt aus dem Büro für Erfindungswesen entwickelt wird. Sie werden daher in einem zweiten Gesetzesvorschlag gebeten, dieser Regelung zuzustimmen.

Um den Schutz der Erfinder schnell und im Sinne des vorliegenden Patentgesetzes wirksam werden zu lassen, ist es notwendig, daß jedoch alle Stellen, die sich mit Fragen des Erfindungswesens befassen, zu aktiver Mitarbeit kommen. Dies gilt insbesondere für die Ministerien, ihnen voran das Ministerium für Industrie, sowie die Vereinigungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Das Patentgesetz der Deutschen Demokratischen Republik stellt das erste demokratische Patentgesetz Deutschlands dar. Es soll ein Instrument werden, um die antifaschistisch-demokratische Ordnung weiter zu entwickeln und damit die Deutsche Demokratische Republik als Basis für den Kampf um den Frieden und die Einheit Deutschlands im gesamtdeutschen Interesse zu stärken.

Es ist notwendig, alle Kräfte zur Festigung dieser Basis anzuspannen und die schöpferische Initiative aller Deutschen in großem Ausmaß zu entwickeln. Ein hervorragender Beitrag hierzu ist dieses Gesetz, das den Erfindern aus allen Teilen Deutschlands die gleichen Rechte einräumt und auch die Mitarbeit der in Westdeutschland lebenden Erfinder gewinnen wird.

Während in der Deutschen Demokratischen Republik die Erfinder durch die großartige Zielsetzung des Fünfjahrplanes alle Möglichkeiten zu intensiver und fruchtbarer Tätigkeit erhalten und damit die Gewähr haben, daß die Ergebnisse ihrer Arbeit dem friedlichen Aufbau und der Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung dienen, ist in Westdeutschland; wie in der gesamten kapitalistischen Welt, erneut die beschämende Entwicklung festzustellen, daß wissenschaftliche Arbeit und erfinderische Leistungen für die Vorbereitung eines Krieges mittelbar oder unmittelbar eingesetzt werden. Auch hier zeichnen sich die zwei Linien der Weltpolitik ab: das eine Lager, dessen Existenz auf Krieg aufgebaut ist, und das andere Lager, das unbedingt den Frieden